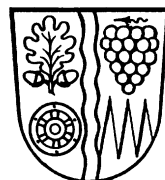


# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 26

08.08.2019

46. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Abbruch des bestehenden Dachgeschosses;  
Neubau eines Dachgeschosses und Anbau an das  
bestehende Wohnhaus  
Bauherr(en): Markus Kübert  
Bauort: Gemarkung Mühlbach, Fl.-Nr. 232 ..... S.198

### Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-  
alarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2019 ..... S.199  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des  
Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld  
für das Haushaltsjahr 2019 ..... S.199

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** Abbruch des bestehenden Dachgeschosses;  
Neubau eines Dachgeschosses und  
Anbau an das bestehende Wohnhaus

**Bauherr(en):** Markus Kübert  
**Bauort:** Gemarkung Mühlbach, Fl.-Nr. 232

Az.: 51-602-B-2019-619

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

#### Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

#### Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 01.08.2019

gez.

Albert  
Regierungsrätin

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feueralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feueralarmierung Würzburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 13 vom 08.07.2019 veröffentlicht.

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2019

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 21-941, die Festsetzungen in der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 127.500,00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.000.000,00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 ff., 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.173.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 400.000,00 €

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 127.500,00 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 950.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 396 Verbandsschüler festgestellt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.398,989 € festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 195.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

**Finanzplanung**

Eine (mehrjährige) Finanzplanung wird aufgestellt (Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 9 BaySchFG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Marktheidenfeld, 29.07.2019  
Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld

gez.

Helga Schmidt-Neder  
Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1, KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 1. OG, Zi.-Nr. 1.31, zur Einsichtnahme aus.

**Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat**